

Antrag 60/II/2019

KDV Friedrichshain-Kreuzberg

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Soziale Infrastruktur erhalten - Gewerbemieter*innen besser schützen

1 Die SPD im Bund wird aufgefordert, den erforderlichen
2 Rechtsrahmen zu schaffen, um einen effektiven Schutz
3 von kleinen und mittleren Gewerbemieter*innen im Miet-
4 recht zu gewährleisten. Dazu sind zahlreiche Maßnahmen
5 in Betracht zu ziehen. Dazu zählen unter anderem:

- 6
- 7 • Vermieter*innen dürfen nur noch angemessene
- 8 Mieterhöhungen verlangen. Eine Mieterhöhung ist
- 9 nur dann angemessen, wenn die Miete seit einem
- 10 Jahr unverändert geblieben und die ortsübliche Ver-
11 gleichsmiete nicht überschritten ist. Ein eigener
12 Mietspiegel für Gewerbeflächen muss dafür erstellt
13 werden.
- 14 • Kündigung von Gewerbemietverträgen soll nur aus
15 berechtigtem Interesse der Vermieter*innen (Grün-
16 de für fristlose Kündigung, Unzumutbarkeit der
17 Fortführung des Mietverhältnisses) möglich sein. Ei-
18 ne Kündigung zum Zweck der Mieterhöhung wird
19 ausgeschlossen.
- 20 • Bei Neuvermietungen darf der Mietpreis nur ent-
21 sprechend der Mietpreisbremse erhöht werden.
- 22 • Diese Regelungen sind auf Gebiete mit einem Man-
23 gel an Gewerberäumen anzuwenden, die durch die
24 jeweilige Landesregierung ausgewiesen werden.
- 25
- 26
- 27
- 28

Empfehlung der Antragskommission

Annahme in der Fassung der AK (Konsens)

Kiezstruktur erhalten - Gewerbemieter*innen besser schützen

Die SPD im Bund wird aufgefordert, den erforderlichen Rechtsrahmen zu schaffen, um einen effektiven Schutz von kleinen und mittleren Gewerbemieter*innen im Mietrecht zu gewährleisten. Dazu sind zahlreiche Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Dazu zählen unter anderem:

- Vermieter*innen dürfen nur noch angemessene Mieterhöhungen verlangen. Eine Mieterhöhung ist nur dann angemessen, wenn die Miete seit einem Jahr unverändert geblieben und die ortsübliche Vergleichsmiete nicht überschritten ist. Ein eigener Mietspiegel für Gewerbeflächen muss dafür erstellt werden.
- Kündigung von Gewerbemietverträgen soll nur aus berechtigtem Interesse der Vermieter*innen (Gründe für fristlose Kündigung, Unzumutbarkeit der Fortführung des Mietverhältnisses) möglich sein. Eine Kündigung zum Zweck der Mieterhöhung wird ausgeschlossen.
- Bei Neuvermietungen darf der Mietpreis nur entsprechend der Mietpreisbremse **nach Lagen** erhöht werden.
- Diese Regelungen sind auf Gebiete mit einem Mangel an Gewerberäumen anzuwenden, die durch die jeweilige Landesregierung ausgewiesen werden.